

letzung eines Tieres, das durch das Kraftfahrzeug scheu geworden und beim Durchgehen zu Schaden gekommen ist. Das gleiche gilt, wenn ein Mensch z. B. durch das Umfallen eines vom Kraftfahrzeug umgeworfenen Baumes verletzt wird. Ob aber auch ein Nervenschock eines am Unfall völlig Unbeteiligten und durch den Unfall nur erregten Menschen hierher gerechnet werden kann, wie das gelegentlich geschah, erscheint mir doch recht zweifelhaft. Dieser Unfall ist nicht bei dem Betriebe, sondern durch die Auswirkung des Betriebsunfalles auf die mehr oder minder starken Nerven eines anderen entstanden.

Ob der Unfall vom Führer verschuldet ist oder nicht, ob er irgendwelche Ersatzansprüche auslöst oder ob er allein durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, spielt gar keine Rolle. In jedem Falle ist der Führer zur Feststellung seiner Person verpflichtet. Das auch dann, wenn nur Insassen des Wagens — die ja auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes Schadensersatzansprüche nicht stellen können — in Mitleidenschaft gezogen sind.

Ob der Unfall auf einem öffentlichen Wege oder auf einem Privatwege oder in einem Hofe sich ereignete, ist ebenfalls gleichgültig.

Strafbar ist aber nur der Führer, nicht etwa der Halter, Eigentümer oder Benutzer des Fahrzeuges. Führer ist, wer unter eigener Verantwortung das Fahrzeug z. Zt. des Unfalls leitete. Es kommt nur darauf an, wer tatsächlich im Augenblick des Unfalles die Leitung des Fahrzeugs innehatte. Ob diese Person im Besitz eines Führerscheines ist oder nicht, ist ebenfalls völlig unerheblich.

Entzieht sich der Führer, ohne daß ein Unfall eingetreten ist, der Feststellung allein wegen einer Übertretung einer Verkehrsvorschrift, durch die vielleicht eine Verkehrsstörung hervorgerufen ist, sonst aber nichts, so ist er wegen Führerflucht nicht zur Verantwortung zu ziehen.

Nur die *F l u c h t* ist strafbar. Die Anwendung anderer Mittel z. B. Unkenntlichmachung oder Beseitigung des Kennzeichens, falsche Namensangabe, Benutzung eines falschen Ausweises oder einer unzutreffenden Zulassungsbescheinigung, wird nicht durch die anfangs erwähnte Strafvorschrift berührt.

Auf die Geschwindigkeit der Entfernung kommt es nicht an. Unter Flucht ist nicht nur eiliges Entfernen vom Unfallort zu verstehen, sondern es genügt jedes Weiterfahren, das nach den Umständen des Falles die Feststellung vereiteln kann. Eine hohe Geschwindigkeit kann allerdings für die Annahme beabsichtigter Entziehung sprechen, während ruhiges Entfernen zur Entlastung des Führers dienen kann. Entfernt sich der Führer persönlich, läßt aber sein Fahrzeug zurück, so kann von einer Führerflucht auch nicht gesprochen werden, sofern die Feststellung des Fahrzeuges noch